



Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Glinde (Straßenreinigungsgebührensatzung)

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

§ 1 Gegenstand der Reinigung

- (1) Die Stadt betreibt die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung. Die Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (2) Die Reinigung umfasst auch die außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen oder Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.
- (3) Die von der Stadt zu reinigenden Straßen oder Straßenteile ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis; es ist Bestandteil dieser Satzung. Die Straßen werden grundsätzlich alle 2 Wochen maschinell gereinigt. Die Park- und Busbuchten werden im Zeitraum von Mitte März bis Mitte November monatlich von Hand bzw. mit einer Kleinkehrmaschine gereinigt.
- (4) Die Reinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (5) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG i.V.m. § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Durch Gebühren werden 80 v.H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG); bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels bleibt der bisherige Eigentümer solange gebührenpflichtig, bis die grundsteuerpflichtige Zurechnung auf den neuen Eigentümer durch das Finanzamt erfolgt. Die Gebührenpflicht für den neuen Eigentümer beginnt jedoch, wie die Steuerpflicht, zum 01.01. des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Bis dahin ist der bisherige Eigentümer gebührenpflichtig. Von dieser Regelung bleiben privatrechtliche Ansprüche des bisherigen Eigentümers gegenüber dem Erwerber unberührt. Dies gilt entsprechend für den Wechsel des zur Nutzung dinglich Berechtigten.
- (3) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen und der Friedhöfe = 20 v.H. der Straßenreinigungskosten.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks.
- (2) Als Straßenfrontlänge (Absatz 1) gilt:
 - a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße;
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an der Straße anliegt:
Zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschiedes zu der tatsächlichen Frontlänge,
 - c) bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger):
Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m auf volle Meter abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.
- (4) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken (u.a. Eckgrundstücken) wird die Straßenfrontlänge zu jeder Straße nur mit drei Viertel angerechnet. Den dadurch eintretenden Gebührenaussfall trägt die Stadt.

- (5) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks
- a) Bei den im Streuplan 1 aufgeführten Straßen 1,84 €
 - b) Bei den im Streuplan 2 aufgeführten Straßen 0,73 €.

§ 5

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.
- (3) Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats.
- (3) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als zwei Monate völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr auf Antrag erstattet.
Eine Erstattung kommt nicht in Betracht, wenn die Straßenreinigung aufgrund der Witterungsverhältnisse (Schnee, Frost) nicht durchgeführt werden kann.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit, persönliche und dingliche Haftung

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Satz 1 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die Änderung der Zahlungsweise muss bis spätestens zum 31.12. des vorangehenden Kalenderjahres beantragt werden.
- (3) Gebühreennachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides sind die Zahlungen auf der Grundlage der letzten Festsetzung zu entrichten.
- (5) Der neue Eigentümer haftet neben dem früheren Eigentümer für die Gebühren, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres zu entrichten sind. Das gilt nicht für Erwerbe aus einer Insolvenzmasse und für Erwerbe im Vollstreckungsverfahren.
- (6) Die Straßenreinigungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 3 Abs. 2) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 8 die für die Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
 2. entgegen § 8 nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Glinde wird im Rahmen der Berechnung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Zu Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 13 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Information (Landesdatenschutzgesetz -LDSG) vom 09.02.2000 (GVObI. Schl.-H. 2000, S. 169) in der aktuellen Fassung erforderlich:
 1. Name und Anschrift der/des Gebührenpflichtigen
 2. Bankverbindung der/des Gebührenpflichtigen bei vorliegender Bankeinzugsermächtigung

Folgende Daten werden zusätzlich erfasst:

- Eigentumsverhältnisse

- Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke

Die unter Abs. 2 genannten Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Diese Daten werden in einer EDV-Anlage gespeichert.

- (3) Diese personenbezogenen Daten werden aus den sich im Steueramt der Stadt Glinde befindenden Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus dem beim Einwohnermeldeamt geführten Melderegister und/oder den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten ermittelt.
- (4) Die Löschung der bei der Stadt Glinde zu diesem Zweck gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt spätestens nach Ablauf der jeweiligen Festsetzungsfrist der Gebühr, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Gebühr entrichtet bzw. beigetrieben worden ist.

In Kraft getreten mit Wirkung zum 01.01.2016

Verzeichnis

der zu reinigenden Straßen in der Stadt Glinde

Anlage 1

Gemäß § 1 Abs. 3 der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Glinde vom 18.12.2015

Straße	Straße
Ahornweg	Asbrook (Stichstraße Hausnrn. 16, 18, 20)
Am alten Lokschuppen	Auf dem Brink
Am Alten Kirchweg	Auf dem Knüll
Am Berge	Avenue St. Sebastien
Am Bogen (ohne Sackgasse)	Bahnstraße
Am Hünengrab	Beim Hügel
Am Spitzwald	Beim Zeugamt
Am Sportplatz	Berliner Straße
Am Südhang	Biedenkamp
Am Walde	Birkenweg
An der alten Wache	Bünebüttler Weg (einschl. Stichweg)
An der Au	Blockhorner Allee
Arthur-Christiansen-Straße	Breiter Kamp
Asbrook	Buchenweg

Straße	Straße
Danziger Straße	Rehwisch
Diekkoppelweg	Robert-Bosch-Straße
Dorfstraße (von Glinder Au bis Willinghusener Weg)	Rödenbrooksweg
Eichenknick	Robert-Schuman-Weg
Eichloh	Rotdornweg
Ellerholz	Saalbergstraße
Gartenweg	Sandkamp
Gerda-Maßmann-Weg (bis Hausnr. 8b bzw. 17)	Sebaldkoppel
Gerhart-Hauptmann-Weg	Siemensstraße
Groothegen	Sönke-Nissen-Allee
Großer Glinder Berg	Suckkoppel
Gutenbergstraße	Schlehenweg (von der K26 bis zur Kehre in Höhe Ahornweg)
Haferberg	Schrödersweg
Haidberg (bis zur Aufpflasterung Wiesenstieg)	Schulstraße
Havighorster Weg	Stübenkoppel
Helenenweg	Tannenweg
Herbert-Rübner-Straße	Theodor-Storm-Weg
Hinter den Tannen	Togohof
Hirtenweg	Verbindungsweg
Holstenkamp	Waldweg
Humboldtstraße	Wiesenstieg
Im Grund	Willinghusener Weg
Ing.-Honnef-Straße	Weidenweg
Kaposvar-Spange	Weißdornweg
Kiefernbogen (östlich und westlich)	Wilhelm-Bergner-Straße
Kleiner Glinder Berg	Zur Bek
Königsberger Straße	Zur Feldmark
Kornblumenweg	
Poststraße	
Quellental	
Querweg	

Verzeichnis

der zu reinigenden Parkbuchten und
Wendeanlagen in der Stadt Glinde

Anlage 2

Gemäß § 1 Abs. 3 der Straßenreinigungsgebühren-
satzung der Stadt Glinde vom 18.12.2015

Straße	Parkbuchten	Wendeanlagen
Ahornweg	X	
Am alten Lokschuppen	X	X
Am Alten Kirchweg		X
Am Hünengrab	X	
Am Spitzwald	X	
Am Sportplatz	X	
Am Südhang		X
Am Walde	X	
An der alten Wache	X	
An der Au	X	
Arthur-Christiansen-Straße	X	
Asbrook	X	
Auf dem Brink	X	
Auf dem Knüll		X
Avenue St. Sebastien	X	
Bahnstraße	X	
Berliner Straße	X	
Biedenkamp	X	
Breiter Kamp	X	
Buchenweg	X	
Bünebüttler Weg	X	
Dorfstraße (Betonringe)		
Dorfstraße (Verkehrinsel + Mulde)		
Gerda-Maßmann-Weg	X	
Groothegen	X	
Gutenbergstraße	X	
Haidberg	X	
Helenenweg	X	

Straße	Parkbuchten	Wendeanlagen
Herbert-Rübner-Straße	X	
Holstenkamp (einschl. 2 Busbuchten)	X	
Humboldtstraße		X
Im Grund		X
Ing.-Honnef-Straße	X	X
Kaposvár-Spange	X	
Kiefernbogen	X	X
Kornblumenweg	X	
Kreuzkamp	X	
Kupfermühlenweg	X	
Möllner Landstraßen (einschl. Busbuchten)	X	
Mühlenstraße	X	
Mühlenweg		X
Oher Weg (einschl. Busbucht vor Hausnr. 2)	X	
Olande	X	X
Otto-Hahn-Straße		X
Papendieker Redder	X	
Parkplatz Ortsmitte		
Poststraße	X	
Quellental		X
Querweg	X	
Rehwisch	X	
Robert-Bosch-Straße		X
Robert-Schuman-Weg		X
Rotdornweg	X	
Sandweg	X	
Sebaldkoppel		X
Sönke-Nissen-Allee	X	
Suckkoppel	X	
Schlehenweg	X	
Schrödersweg	X	

Straße	Parkbuchten	Wendeanlagen
Schulstraße	X	
Stettiner Weg	X	
Stübenkoppel	X	
Tannenweg	X	
Togohof	X	
Verkehrinsel Ortsmitte (Kreuzung)		
Weidenweg	X	X
Wilhelm-Bergner-Straße	X	
Zur Bek	X	